



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Kunstverein Schorndorf e.V. mit Sitz in Schorndorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Besonderes Anliegen des Vereins ist es, Kunst und Künstler in unserer Stadt zu fördern und der Öffentlichkeit vorzustellen.

Der Satzungszweck wird durch die Durchführung künstlerischer Veranstaltungen, wie Kunstausstellungen, Konzerten, Vorträgen und Literaturabenden verwirklicht. Der Verein macht es sich außerdem zur Aufgabe, Kulturwerte von Künstlerischer Bedeutung, wie Kunstsammlungen, künstlerische Nachlässe und andere vergleichbare Einrichtungen zu pflegen und zu erhalten (im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG.).

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinszugehörigkeit

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen wollen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einzureichen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die vom Kassierer geführte Mitgliederliste.

§ 3 Vereinsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
2. Bei Neuaufnahme ist vom Beginn des laufenden Quartals an Beitrag zu zahlen. Die Beiträge sind bargeldlos auf eines der Konten des Vereins zu entrichten. Künstler können auch ein Kunstwerk als Jahresbeitrag abgeben.
3. Auf Antrag kann der Vorstand bei Bedürftigkeit für einen bestimmten Zeitraum von der Beitragspflicht befreien.
4. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung um mehr als 3 Monate im Rückstand, ruht das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen und auf die Ausübung der Mitgliedsrechte bis es seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist.

§ 4 Ehrungen

1. Über Ehrungen entscheidet der Vorstand aufgrund von Vorschlägen der Vereinsmitglieder.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Vereinszugehörigkeit

1. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 1. Oktober mitgeteilt werden und wird zum Jahresende wirksam. Noch nicht bezahlte Beiträge sind zu entrichten. Dem schriftlichen Austritt kommt gleich die Nichtzahlung zweier aufeinander folgender Mitgliedsbeiträge, nach jeweils einmaliger schriftlicher Mahnung mit Ankündigung des Ausschlusses.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen:
 - wenn wiederholt die Vereinssatzung verletzt wird
 - das Verhalten des Mitglieds zu einer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins führt.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss ist Berufung an einer Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kommission

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kommissionsmitglieder
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und des Kassierers sowie
 - den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen und zu entlasten
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge
2. Nach Ablauf eines Vereinsjahres (= Kalenderjahr) muss im 1. Halbjahr eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand darüber hinaus nach Bedarf einberufen.
3. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder schriftlich einzuladen.
4. Auf Verlangen von 1/3 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der angesetzten Versammlung schriftlich vorliegen. Anträge, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dringlichkeitsanträge, welche die Änderung der Satzung bezwecken, sind nicht zulässig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal bis zu sechs Vorstandsmitgliedern. Schriftführer und Kassier gehören dem Vorstand an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wählt zwei Vorstandsmitglieder, die gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
2. Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und die getroffenen Beschlüsse zu vollziehen.
4. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben an dazu geeignete Mitglieder übertragen.

§ 9 Die Kommission

1. Die Kommission besteht aus mindestens drei bis fünf Personen und wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.
2. Die Kommission ernennt einen Sprecher und führt Protokoll.
3. Zusätzlich ist ein Mitglied des Vorstands ist bei den Kommissionssitzungen stimmberechtigt anwesend.
4. Aufgaben der Kommission sind:
 - Empfehlung zur Aufnahme von neuen Künstlermitgliedern
 - Bearbeitung von Ausstellungsbewerbungen
 - Erarbeitung des Ausstellungsprogramms
 - Ausstellungskoordination mit dem Kulturforum Schorndorf

§ 10 Geschäftsordnung

1. Mitgliederversammlungen und sonstige Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
2. Anträge auf Schluss der Debatte können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen gestellt werden.
3. Erledigte Anträge und Tagesordnungspunkte können nur dann nochmals behandelt werden, wenn dies 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangen.
4. Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.
2. Beschlüsse werden in der Regel offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
3. Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen. Wahlvorschläge kann jedes Mitglied einbringen. Die Kandidaten sind zu befragen, ob sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen. Von abwesenden Kandidaten muss darüber eine schriftliche Erklärung vorliegen.
4. Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind zulässig.
5. Mitglieder, die an einem Rechtsgeschäft im Verein persönlich beteiligt sind, dürfen in dieser Angelegenheit nicht abstimmen.

§ 12 Kassierer

1. Der Kassierer ist befugt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten. Er kann die sich hierauf beziehenden Schriftstücke alleine unterzeichnen.
2. Der Kassierer fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht an, der den Kassenprüfern zur Revision vorgelegt werden muss.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren einen Rechnungsprüfer, der in den zurückliegenden zwei Jahren dem Vorstand nicht angehörte. Er hat das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten. Sollte der Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit in den Vorstand gewählt werden, wird ein neuer Rechnungsprüfer gewählt.

§ 13 Vergütungen und Entschädigungen

1. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Für entstandene Auslagen wird Ersatz geleistet.
2. Über die Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Mitarbeiter entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushalts.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Die Änderung dieser Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederzahl unter 7 herabsinkt, oder wenn nach Beratung in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen 4/5 der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
2. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, geht das Vereinsvermögen nach Abzug der schwebenden Verbindlichkeiten in die Verwaltung der Stadt Schorndorf über. Die Stadt hat das Vermögen so lange zu verwalten, bis sich in Schorndorf wieder ein Verein mit der in § 1 genannten Zweckbestimmung bildet, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren. Entsteht innerhalb der 5 Jahre ein Nachfolgeverein mit den gleichen Zielen und Zwecken, hat die Stadt Schorndorf das verbleibende Vermögen auszuhändigen. Ist dies nicht der Fall, ist das Vereinsvermögen nach Ablauf von 5 Jahren steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.
3. Beschlüsse, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 17.01.1987 durch die Gründungsversammlung beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 12.03.1988, vom 10.05.1991, vom 15.11.1995, 25.11.1998 und vom 28.11.2007 geändert.